



## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

**der Salinen Austria Aktiengesellschaft, FN 112541b, 4802 Ebensee, Steinkogelstraße 30 („SAAG“)**

Außer im Fall einer anderen schriftlichen Vereinbarung verkauft die SAAG ausschließlich zu den nachstehend im einzelnen angeführten Verkaufsbedingungen, welche Inhalt eines jeden Kaufvertrages mit der SAAG auch dann sind, wenn der Käufer sie nicht ausdrücklich gegenbestätigt. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten SAAG nur, wenn SAAG diese ausdrücklich anerkennt. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall Zustimmung der SAAG.

### **Vertragsabschluss**

Die Angebote der SAAG sind grundsätzlich freibleibend und unterliegen diesen Bedingungen. Angebote, sofern verbindlich, können innerhalb der Gültigkeitsfrist von SAAG abgeändert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Annahme vom Käufer vorliegt. Angebote von Vertretern der SAAG bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der SAAG. Dasselbe gilt für Nebenabreden und sonstige Zusagen. Eine Bestellung basierend auf freibleibendem Angebot gilt nur dann als rechtswirksam angenommen, wenn SAAG die Annahme schriftlich erklärt. Jede Erklärung, mit der die SAAG Verpflichtungen übernimmt oder Rechte aufgibt, bedarf der Schriftform und einer rechtswirksamen Unterschrift der SAAG. Dies gilt auch für die Erklärung, von dieser Form abweichen zu wollen.

### **Preise**

Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk Ebensee, sofern nicht anderes vereinbart. Maßgeblich ist jeweils das angenommene Angebot.

Ungeachtet des im Angebot angeführten Preises ist SAAG berechtigt, jederzeit vor Ausführung der (jeweiligen) Lieferung gegen Vorankündigung den Preis der Ware zu erhöhen, um zwischenzeitlich außerhalb der Einflussphäre der SAAG eingetretenen Kostensteigerungen, die außerhalb der üblichen Schwankungsbreite liegen, entsprechend Rechnung zu tragen, die sich insbesondere, aber nicht ausschließlich beziehen können auf Kosten für Löhne und Gehälter, Wechselkurse für Exporte, Transporte und Verpackung (einschließlich Verpackungsfolien und Paletten), Energie, Rohmaterial oder andere Produktions- oder Betriebsmittel.

### **Lieferung**

Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Lieferung ex works Ebensee (Incoterm idgF). Die angegebenen Lieferfristen und –termine sind freibleibend, sohin ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art und Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Die Wahl des Transportmittels steht der SAAG in jenen Fällen zu, in denen die SAAG Frachtzahler ist. Vereinbarte Lieferungen, die infolge unvorhersehbarer oder von der SAAG nicht beeinflussbarer Ereignisse nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, gelten als sistiert. SAAG wird den Käufer unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses unter Beibringung der international üblichen Nachweise in Kenntnis setzen sowie ihm – im Falle bloßer Verzögerung

– einen neuen Liefertermin bekanntgeben. Für Nichterfüllungs- oder Verzugsfolgen haftet SAAG in diesen Fällen nicht. Sind nur Teillieferungen betroffen, lässt dies den Vertrag im Übrigen im Bestand.

### **Mängelrüge**

Der maßgebliche Zeitpunkt für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist jener des Verlassens des Werks der SAAG.

Mängelrügen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie unverzüglich nach der Ablieferung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch SAAG. Wird die Mängelrüge als berechtigt festgestellt, so leistet die SAAG nach ihrer Wahl entweder kostenlosen Warenaustausch oder die SAAG vergütet einen Preisminderungsanspruch des Kunden. In keinem Fall jedoch kann die SAAG für Schäden ihrer Kunden oder eines Dritten, welche aus von uns gelieferten Waren resultieren, haftbar gemacht werden. Ausgenommen sind lediglich Personenschäden im Falle der nachgewiesenen groben Fahrlässigkeit der SAAG. Dieser Ausschluss umfasst jedoch nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und solche Sachschäden, die ein Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erleidet. Der Käufer hat diese Beschränkungen und die Verpflichtung zu deren Weitergabe zu Gunsten der SAAG auf jeden weiteren Vertragspartner im Ablauf der Produktions- oder Vertriebskette zu überbinden. Verletzung dieser Vertragspflicht macht der SAAG gegenüber schadenersatzpflichtig. Der Käufer hat SAAG in Bezug auf wie auch immer geartete diesbezügliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.



### **Eigentumsvorbehalt**

Die SAAG behält sich das Eigentum der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung – wie nachstehend beschrieben - auf die SAAG zahlungshalber übergehen. Der Eigentumsvorbehalt der SAAG erlischt im Fall der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Käufers. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die SAAG zahlungshalber abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von SAAG verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der SAAG der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Die Kosten der Rechtsverfolgung durch die SAAG sind vom Käufer zu ersetzen.

### **Nichterfüllung**

Jeder Verstoß gegen getroffene Vereinbarungen berechtigt die SAAG zum Rücktritt vom Vertrag. Die Kosten der Rücknahme der Ware trägt der Käufer, welcher der SAAG auch für alle Schäden aus der Verletzung der getroffenen Vereinbarungen haftet.

### **Zahlungsbedingungen**

Rechnungen der SAAG sind, wenn nicht gesondert vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Abänderung der auf bezughabender Rechnung angegebenen Bankverbindungen muss schriftlich vereinbart werden. Elektronische Korrespondenz (zB Email, Fax) erfüllt die dafür erforderliche Schriftform nicht. Bei Verzögerung der Zahlung gelten gesetzliche Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (vonder Europäischen Zentralbank im jeweiligen Halbjahr angewandter Refinanzierungszinssatz) sowie die Pflicht des Schuldners zum Ersatz notwendiger Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreuung als vereinbart (§ 1333 ABGB). Wechsel und Schecks gelten nur als erfüllungshalber angenommen. Eingehende Kundenzahlungen werden – unabhängig von deren Widmung – jeweils auf den ältesten Außenstand angerechnet.

### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Lieferung ist – wenn nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist – Ebensee, Österreich.  
Erfüllungsort für die Preiszahlung ist Bad Ischl.

### **Streitschlichtung**

Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsbereich des Lugano Übereinkommens anderer zwischenstaatlicher Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bzw diesbüzüglicher EU Verordnungen (EugVVO) gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Bad Ischl, Österreich, sachlich zuständige Gericht.

Für alle anderen Auslandsgeschäfte gilt: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden.

### **Rechtswahl**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisions- und Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

### **Teilunwirksamkeiten**

Rechtliche Teilunwirksamkeiten bleiben auf die Gültigkeit des übrigen Vertrages ohne Einfluss.

### **Sonstige Bestimmungen**

Abänderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile. Zur Wahrung der Schriftform genügt die einfache elektronische Form (E-Mail oder Fax); dies gilt nicht für Kündigungs- oder Rücktrittserklärungen, die stets die Übermittlung eines von der jeweiligen Partei unterzeichneten Originaldokuments erfordern.

(Stand 09/2021)